

# **BVGer A-3116/2015 vom 27. April 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-3116\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3116_2015)

FR: TAF A-3116/2015 du 27 avril 2016

IT: TAF A-3116/2015 del 27 aprile 2016

## **Regeste**

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt im vorliegenden Fall nicht vor und die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG, zumal sie öffentlichrechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG und Art. 60 Abs. 2bis BVG). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben (vgl. auch C-7023/2013 vom 2. Juli 2015 E. 1.1). Damit ist auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 37 VGG nach den Bestimmungen des VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Nach den allgemeinen intertemporalen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2); dies unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen. In materieller Hinsicht sind dagegen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung hatten (vgl. BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3; zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7023/2013 vom 2. Juli 2015 E. 2.1).

#### **E. 1.4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid (vorliegend die Verfügung vom 20. April 2015) grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Der Beschwerdeführer kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7023/2013 vom 2. Juli 2015 E. 2.2; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 2.149).

#### **E. 1.4.2**

Im Beschwerdeverfahren gilt sodann der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen und damit jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (BGE 119 V 347 E. 1a; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.54).

#### **E. 2.1.1**

Berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV und Art. 1 BVG).

#### **E. 2.1.2**

Grundsätzlich der obligatorischen Versicherung des BVG unterstellt sind die bei der AHV versicherten Arbeitnehmenden (Art. 5 Abs. 1 BVG), die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahresmindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV 2 erzielen (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6221/2014 vom 17. August 2015 E. 3.1).

#### **E. 2.2.1**

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Verfügt der Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, hat er eine solche im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu wählen (Art. 11 Abs. 2 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stellenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BVG).

#### **E. 2.2.2**

Gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG ist die jeweilige Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Auflösung eines Anschlussvertrages der Auffangeinrichtung zu melden. Diese ist eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 60 Abs. 1 BVG) und verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine solche nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt rückwirkend (vgl. Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a und b BVG Verfügungen erlassen.

#### **E. 3**

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin mittels angefochtener Verfügung rückwirkend per 1. April 2014 zwangsweise angeschlossen. Zu prüfen ist, ob der Zwangsanschluss zu Recht erfolgt ist. 3.1.1 Indem die bisherige Vorsorgeeinrichtung der Vorinstanz die Kündigung des Anschlussvertrages zwischen ihr und der Beschwerdeführerin per 31. März 2014 gemeldet hat, ist sie ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen (vgl. E. 2.2.2). Dass der Anschlussvertrag auf den genannten Zeitpunkt hin gekündigt worden war, wird vorliegend von keiner Seite bestritten. 3.1.2 Nach Erhalt der Meldung betreffend die Vertragsauflösung hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin

aufgefordert, sich - im Falle der Beschäftigung von BVG-pflichtigem Personal auch nach dem 31. März 2014 - per 1. April 2014 einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen oder aber zu belegen, dass sie nach dem 31. März 2014 kein BVG-pflichtiges Personal mehr beschäftigt hat (vgl. Sachverhalt Bst. A.b). Nachdem die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde sie von der Vorinstanz androhungsgemäss mittels nunmehr angefochtener Verfügung vom 20. April 2015 rückwirkend per 1. April 2014 zwangsweise angeschlossen. 3.1.3 Die Beschwerdeführerin macht nun sinngemäss geltend, der Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung würde sich erübrigen, zumal die bisherige Vorsorgeeinrichtung ihre Kündigung aufgehoben habe und das BVG-pflichtige Personal damit wieder bei dieser versichert sei. Als "Beleg" dafür reichte die Beschwerdeführerin eine «Auftragsbestätigung» der bisherigen Vorsorgeeinrichtung datierend vom 6. Mai 2015 ein, aus welcher hervorgeht, dass die Arbeitnehmenden der Beschwerdeführerin per 1. April 2014 (wieder) versichert werden ("Erstellungsgrund gültig ab: Veränderung 01.04.2014"). 3.1.4 Bei dieser Sachlage ist für die Beurteilung des vorliegenden Falles von Bedeutung, wann genau der "Kündigungsrückzug" durch die bisherige Vorsorgeeinrichtung erfolgt ist: Geschah der "Rückzug" vor Verfügung des Zwangsanschlusses am 20. April 2015, hätte dies zur Folge, dass die Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Zwangsanschlusses an die Vorinstanz tatsächlich bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert waren, womit sich der Zwangsanschluss (nachträglich) als unnötig erweisen würde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2776/2013 vom 7. Mai 2014 E. 3.2 f.). Erfolgte der "Rückzug" jedoch nach Verfügung des Zwangsanschlusses, hätte zum Zeitpunkt der Verfügung tatsächlich keine (andere) Versicherung bestanden, womit der Zwangsanschluss aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden wäre. 3.1.5 Dass die Rücknahme der Kündigung des Anschlussvertrages durch die bisherige Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin vor Erlass der Verfügung vom 20. April 2015 erfolgte, wird von der Beschwerdeführerin weder explizit geltend gemacht, noch wird dergleichen mit der von ihr eingereichten «Auftragsbestätigung» vom 6. Mai 2015 glaubhaft gemacht oder gar belegt. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass die Vertragsänderung vom 6. Mai 2015 (Offertdatum; vgl. act. 48 Vernehmlassungsbeilagen) zwischen der bisherigen Vorsorgeeinrichtung und der Beschwerdeführerin von Letzterer erst am 10. Juni 2015 unterzeichnet und damit erst nach Verfügung des Zwangsanschlusses an die Vorinstanz abgeschlossen worden ist (vgl. act. 49 Vernehmlassungsbeilagen). 3.1.6 Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Zwangsanschluss der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 20. April 2015 per 1. April 2014 zu Recht erfolgt ist.

### **E. 3.2**

Damit bleibt darauf einzugehen, wie es sich - soweit hier überhaupt interessierend bzw. Streitgegenstand bildend - mit dem Umstand verhält, dass die Beschwerdeführerin offenbar derzeit ab 1. April 2015 bei zwei Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen ist: Wie aus Ziff. III des Dispositivs der angefochtenen - und wie dargelegt zu stützender - Verfügung hervorgeht, ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Zwangsanschluss aus den im Anhang beschriebenen Anschlussbedingungen, welche - zusammen mit dem Kostenreglement zur Deckung ausserordentlicher administrativer Umtriebe - integrierende Bestandteile dieser Verfügung bilden. Art. 5 der Anschlussbedingungen regelt die "Kündigung des Anschlusses". Gemäss dieser Bestimmung kann der Anschluss von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Jahresende gekündigt werden. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ab (rechtmässiger)

Verfügung des Zwangsanschlusses an die entsprechenden Anschlussbedingungen gebunden war und der Wiederanschluss an ihre bisherige Vorsorgeeinrichtung in Missachtung der geltenden Kündigungsfrist erfolgt ist. Die damit verbundenen (namentlich vertragsrechtlichen) Konsequenzen wird die Beschwerdeführerin zu tragen haben (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C\_141/2013 vom 7. April 2013 E. 2). Jedenfalls ist eine Doppelversicherung unzulässig (BGE 120 V 15 E. 4a).

### **E. 3.3**

Entsprechend dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten: Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten vor Bundesverwaltungsgericht zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.